

Freundeskreis St. Matthäus e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis St. Matthäus e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Tiergarten.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 7121 Nz eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck
 - a) an der Erhaltung und Ausgestaltung der St. Matthäus-Kirche in Berlin-Tiergarten mitzuwirken
 - b) die kirchlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben der Stiftung St. Matthäus zu fördern, die ihr durch den Standort und die Geschichte der Kirche St. Matthäus aufgegeben sind.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch inhaltliche und finanzielle Förderung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Der Erreichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) die Entgegennahme von Mitgliedsbeiträgen
 - b) die Entgegennahme von Spenden

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die Satzung an.
- 3) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages fest.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss.

- 5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommt oder es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- 6) Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung beim Vorstand. Sie muss 4 Wochen vor Quartalsende vorliegen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, genehmigt die von einem Rechnungsprüfer geprüften jährlichen Abrechnungen und führt die ihr obliegenden Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet außerdem über Satzungsänderungen und sonstige Anträge. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- 3) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden niedergeschrieben, der Versammlung vorgelesen und nach Annahme durch ein Vorstandsmitglied und ein Mitglied der Versammlung unterzeichnet.
- 4) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Vorstand

- 1a) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter, dem/der jeweiligen Direktor/in der „Stiftung St. Matthäus“ sowie dem/der Schatzmeister/in,
- 1b) ihm können außerdem bis zu 3 Beisitzer/innen angehören.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Mitgliedern des Vereins jeweils für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, ihr Amt dauert darüber hinaus bis zur Neuwahl, Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- 5) Der Vorstand ist befugt, Beiträge der Mitglieder zu erheben und Spenden entgegenzunehmen.
- 6) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann jedes gewählte Vorstandsmitglied jederzeit abberufen. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Umstände jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine solche innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies fordert.

§ 8 Geschäftsführung

- 1) Organe des Vereins führen die Geschäfte ehrenamtlich und erhalten höchstens Ersatz ihrer Auslagen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Das bei Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der „Stiftung St. Matthäus am Dom zu Brandenburg/Havel“ zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

An die Stelle der „Stiftung St. Matthäus“ kann auch die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz treten, falls zum Zeitpunkt der Auflösung die „Stiftung St. Matthäus“ erloschen ist.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 1999,
geändert am 10. Februar 2010

gez. Justus Stange, Vorsitzender